

Satzung

des Kleingartenvereins Küssower Berg II e. V. Neubrandenburg

(im folgendem Verein genannt)

Paragraph 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Küssower Berg II e. V. Neubrandenburg“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 143 im Vereinsregister registriert. Er ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz Neubrandenburg e. V.
3. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst das Grundstück Flur 1 Küssow, Flurstück 43-1 in der Größe von 3,9 ha und besteht aus 96 Parzellen, einer Spielwiese und 3 Parkplätzen.
4. Außerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches (Einzäunung) ist keine Flächennutzung erlaubt.

Paragraph 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen ein, die der Allgemeinheit dienen. Er fördert die Ausgestaltung der Gartenanlage im Sinne des Umweltschutzes sowie Begrünung der Gesamtanlage inklusive der freistehenden Parzellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsgesetzes vom 21.02.1990 und des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder die Erzielung von auf Gewinn gerichteten Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und Unterweisung im Gartenbau die Gemeinschaft zu fördern.
6. Der Verein ist selbstlos tätig.
7. Kleintierhaltung ist in der Anlage nicht erlaubt.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in Mecklenburg/Vorpommern hat.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Antragsstellung und Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr je Parzelle ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung des Vereins sowie der Schieds- und Schlichtungsordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde e.V. Mecklenburg/Vorpommern an.

Paragraph 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das vornehmste Recht jedes Mitgliedes ist die Ausübung seines Stimmrechts.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- Alle Vereinseinrichtungen entsprechend den Festlegungen des Vereins zu nutzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Festlegungen des Vorstandes einzuhalten.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Rücklagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen gemäß Paragraph 7 Absatz 2, welche sich aus der Nutzung einer Parzelle ergeben sind durch die Mitglieder des Vereins bis zum Ablauf der Fristsetzung durch Bringepflicht zu entrichten. In Härtefällen wird nach Bekanntgabe **vor Fälligkeit** durch den Vorstand die Möglichkeit einer Ratenzahlung geprüft.
4. Für die schriftliche Anmahnung ausstehender Beträge werden 10,- EUR je Mahnung berechnet.
5. Die durch den Vorstand des Vereins beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (in der Regel 3 Stunden je Mitglied/Jahr) sind von den Mitgliedern zu erbringen. In Härtefällen, wie zum Beispiel Krankheit, Auslandsarbeit, ... wird vom Vorstand der Fall geprüft und mit den betroffenen Mitgliedern eine individuelle Gemeinschaftsleistung vereinbart. Für nicht geleistete Pflichtstunden ist ein Entgelt von 20,- EUR pro Stunde zu entrichten.
6. Siegelbeschädigungen an den Elektrokästen, Funktionsuntüchtigkeit von Wasseruhren sowie ein Wechsel von Elektrozählern und Wasseruhren sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Unterlassungen werden mit 50,- EUR geahndet.
7. Die durch die Mitgliederversammlung 2003 beschlossenen Pflegeleistungen (Pflegegrundstücke) sind von den Mitgliedern zu erbringen. Für nicht geleistete Pflegestunden ist ein Entgelt von 20,- EUR pro Stunde zu entrichten. Dieses Entgelt wird dann entweder dem Mitglied, welcher die Pflegestunden leistet gutgeschrieben oder der durch den Vorstand zu beauftragenden Fremdfirma ausgezahlt.

Paragraph 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung;
 - Ausschluss;
 - Tod.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Vorstand des Vereins spätestens bis zum 3. Werktag im August schriftlich vorliegen, wenn der Austritt noch im selben Jahr wirksam werden soll.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die ihm auf Grund der Satzung des Vereins oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins trotz Abmahnung gemäß Paragraph 6 Absatz 2.9. in grober Weise schädigt;
 - sich durch sein Verhalten trotz Abmahnung gemäß Paragraph 6 Absatz 2.9. gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält;
 - im laufenden Geschäftsjahr nach Fristablauf der 2. Mahnung mit Nachfristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Paragraph 4 Absatz 4, 5, 6, und 7 nicht nachgekommen ist;
 - Seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Parzelle ohne Einwilligung des Vorstandes an Dritte überträgt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses (3 Tage nach Beschlussfassung) schriftlich erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung führt zur fristgemäßen Lösung des Nutzungs- bzw. Pachtvertrages zum 30.11. des laufenden Jahres.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird am Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung endgültig gefasst wurde. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft und der Begleichung der noch offenen finanziellen Verpflichtungen (siehe Paragraph 4 Absatz 4, 5, 6 und 7 sowie Paragraph 7 Absatz 2) enden die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes.
7. Nach Ausschluss gemäß Paragraph 5 Absatz 6 hat das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, binnen einer Frist von 14 Kalendertagen die kleingärtnerische Nutzung des Pachtlandes herzustellen und sein persönliches Eigentum zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand das Recht, die nicht kleingärtnerisch genutzten Anpflanzungen sowie Bauten kostenpflichtig zu entsorgen. Sollte das ausscheidende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, verfällt jeglicher Anspruch auf vorheriges Eigentum. Dieses Eigentum geht dann in den Besitz des Vereins über.

Paragraph 6

Organe des Kleingartenvereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Prüfgruppe

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins. Ausnahmen bestätigt der Vorstand. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 1.3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- 1.4. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 1.5. Vertreter des Regional- und des Landesverbandes der Gartenfreunde sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 1.6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Gäste einladen.

1.7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit;
- Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Rücklagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen sowie über Gemeinschafts-, als auch Pflegeleistungen;
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder seine Auflösung;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Aufstellen von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des laufenden als auch kommender Geschäftsjahre;
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Finanzberichtes und der Auswertung der Prüfgruppe;
- Entlastung des alten Vorstandes;
- Wahl der Delegierten zur Regionalverbandsversammlung.

2. Der Vorstand

2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Buchhalter
- dem Energiebeauftragten
- dem Schriftführer
- 2 weiteren beratenden Mitglieder ohne Funktion

2.2. Der Vorstand wird auf einen unbefristeten Zeitraum gewählt. Die Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können. Übergangslösungen sind durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Doppelfunktionen innerhalb des Vorstandes sind nicht zulässig.

2.3. Der Vorstand trifft bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

2.4. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

2.5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Entstehende Kosten durch die Wahrnehmung der Pflichten wie Telefon, Fahrten, Computernutzung, Post sowie weitere Unkosten werden vom Verein getragen.

2.6. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

2.7. Eine Bankvollmacht ist nur durch den Buchhalter in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auszufertigen.

2.8. Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung der Vereins;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und –anlagen.

2.9. Erteilung von Abmahnungen wegen grober Verstöße.

3. Prüfgruppe

- 3.1. Die Prüfgruppe des Vereins besteht aus mindestens 3 durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- 3.2. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand.
- 3.3. Der Vorsitzende der Prüfgruppe oder ein von ihm bestimmter Vertreter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 3.4. Die Prüfgruppe hat das Recht, das Belegwesen mit der Bankbuchführung zu kontrollieren und die Kontostände des Geschäftsjahres zu prüfen.
- 3.5. Der Prüfbericht ist jährlich dem Vorstand zu übergeben und auf der Mitgliederversammlung darzulegen.

Paragraph 7

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen aus laufendem Geschäftsbetrieb gegenüber dem Verband aus:
 - Mitgliedsbeiträgen;
 - Umlagen;
 - Rücklagen;
 - Sammlungen, Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke;
 - Anderen Beiträgen gemäß Paragraph 4 Absatz 4, 5 und 6.
2. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder umfassen:
 - Mitgliedsbeiträge je Mitglied und Jahr;
 - Pacht sowie Nutzungsgebühren je m²/Jahr einschließlich der Vereinsflächen sowie anteilmäßig die Pacht der Leerparzellen;
 - Wasser- und Stromentgelt nach Verbrauch (nach Ablesung der Wasseruhr und des Elektrozählers, anteilmäßig die Umlage der entstandenen Blind- und Verlustströme);
 - Umlagen je Parzelle und Jahr für anfallende Reparaturen, Müllentsorgung sowie Auslagenersatz des Vorstandes.
3. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

Paragraph 8

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins in das Vermögen des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz Neubrandenburg e. V. über, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher sowie Bankbelege mit den dazu gehörenden Belegen, Protokollbuch) dem Regionalverband zu übergeben.

Paragraph 9

Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen für ihre Wirksamkeit nach der Bestätigung der Mitgliederversammlung der Schriftform.
2. Diese auf der Grundlage der Vereinssatzung vom 14.06.1990 überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2006 beschlossen.